Wien, Donnerstag, den 26. October 1899. XXXII. Jahrgang. Nr. 43.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Moritz Perles, Verlagsbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4 (Graben).

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 5 fl., halbjährig 2 fl. 50 kr. vierteljährig 1 fl. 25 kr. Für das Ausland jährlich 10 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 10 fl. = 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Zur Competenzfrage hinsichtlich der Judicatur in Meldungsvorschrifts-Uebertretungen.

Von Dr. Volkar, Bezirkshauptmann.

Unter diesem Titel sind in den Nummern 3, 4, 5, 7 und 22 des XI. Jahrganges (1878) dieser Zeitschrift Abhandlungen erschienen, welche die Beleuchtung der Competenzconflicte hinsichtlich der Strafamtshandlungen über Meldungsvorschrift-Uebertretungen anläßlich der Einführung der Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873, Nr. 119 R.-G.-Bl., zum Gegenstande hatten. Hiebei ist man zu dem richtigen Resultate gelangt, welches bereits im ersten Aufsatze niedergelegt ist, und wonach einerseits: die Judicatur über im § 320, lit. a bis d St.-G. vorgesehene Uebertretungen — nämlich die Bestrafung der Nichtmeldung von Veränderungen in Wohnungsbestand- und Afterbestandnehmern, von Bettgehern, von in Gasthäusern über Nacht aufgenommenen Fremden, ferners der Personenaufnahme über Nacht in Schankhäusern, welche keine Berechtigung zur Beherbergung besitzen — durch die Strafproceß-Ordnung vom Jahre 1873 wieder den Bezirksgerichten zugewiesen ist, anderseits aber noch viele andere Uebertretungsfälle in Meldungssachen constatirt wurden, welche in der Ministerial-Verordnung vom 15. Februar 1857, Nr. 33 R.-G.-Bl., einzeln angeführt sind, deren Untersuchung und Bestrafung jedoch in Orten, in welchen sich Polizeibehörden befinden, der Strafcompetenz dieser, und in Orten, in welchen sich Polizeibehörden nicht befinden, der Strafamtshandlung der politischen Behörden gemäß dieser Ministerial-Verordnung, sowie jener vom 2. April 1858, Nr. 51 R.-G.-Bl., unterliegt.

In dem in Nummer 7 der Zeitschrift enthaltenen Aufsatze des Grafen Leo Küenburg wurde gegen das eben dargestellte Resultat darauf hingewiesen, daß hinsichtlich der Bestrafung derjenigen Uebertretungen von Meldungsvorschriften, welche in dem § 320 St.-G. nicht vorgesehen sind, bei den meisten Bezirkshauptmannschaften Böhmens die Praxis gebräuchlich ist, wornach die „autonome Gemeinde" zur Judicatur dieses Theiles der Meldungsvorschrifts-Uebertretungen, wie überhaupt zur Handhabung des Meldungswesens in Orten, in welchen sich keine Polizeibehörden befinden, berufen ist.

Zur Begründung dieser Meinung wurde die nach dem Inslebentreten der auf Grund des Gesetzes vom 5. März 1862, Nr. 18 R.-G.-Bl., im Wege der Landtage der verschiedenen Länder eingeführten neuen Gemeindeordnungen (für Böhmen jene von 16. April 1864) an sämmtliche Bezirksämter Böhmens erlassene Statthalterei-Verordnung vom 4. Jänner 1865, Z. 1302, angeführt, welcher zufolge in entsprechender Anwendung der §§ 28 und 59 der Gemeindeordnung für Böhmen die Handhabung der Vorschriften über das Meldungswesen (sammt jenen über Ertheilung von Tanzmusik-Licenzen, der Dienstboten-Ordnung und bezüglich der Polizeistunde) in den Wirkungskreis der neuconstituirten Gemeindevertretung fällt, und daß nach Zulaß des § 62 G.-O. auch die Strafamtshandlungen anläßlich der Uebertretungen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften unter den in den bezogenen Paragraphen enthaltenen Bedingungen zu dem selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde gehören. Deßgleichen erging von Seite der böhmischen Statthalterei gelegentlich der Mittheilung der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 21. November 1874, Z. 8879, nach welcher in Gemäßheit des Artikel VIII der Strafproceß-Ordnung vom 23. Mai 1873 die Urtheilsfällung in Uebertretungen des § 320 lit. a bis d St.-G. den Gerichten zusteht, an alle Bezirkshauptmannschaften Böhmens der Erlaß vom 12. März 1875, Z. 6982, laut welchem von dieser oberstgerichtlichen Entscheidung auch sämmtliche Gemeindeämter der unterstehenden Bezirksbehörden zu verständigen waren, damit auch Seitens dieser die durch jene Entscheidung gezogenen Competenzgrenzen bei Handhabung des Meldungswesens und Bestrafung der Uebertretungen gegen dasselbe im autonomen Wirkungskreise strenge eingehalten werden.

Gegen diese Ansicht wurde von Dr. L. Preleuthner in der in Nummer 22 der Zeitschrift enthaltenen Abhandlung vom Standpunkte der Gemeindeordnung für Niederösterreich eingewendet, „daß in dem vom selbständigen Wirkungskreise der Gemeinde handelnden § 26 dieser Gemeindeordnung, in welchem die Agenden dieses Wirkungskreises aufgezählt sind, die Handhabung des Meldungswesens nicht ausdrücklich als eine Agende desselben bezeichnet und ihre Subsumirung unter der Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthums auch schwer thunlich ist, da ja sodann auch die Mehrzahl der übrigen aufgezählten polizeilichen Agenden, welche dem Gesammtbegriffe der Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthums auch nicht ferner steht, als die Handhabung des Meldungswesens, in diesem Begriffe schon enthalten sein und daher ihre Aufzählung als überflüssig erscheinen müßte. Unter diesen Umständen und nachdem die Bestimmungen des § 26 der niederösterreichischen Gemeindeordnung, welcher mit dem Artikel V des Gemeindegesetzes vom 5. März 1862 wörtlich gleichlautet, in allen Gemeindeordnungen der einzelnen Kronländer[1] sich vorfinden, ist es daher sehr zweifelhaft, ob der durch die älteren Verordnungen festgesetzten Strafcompetenz

[1] In der böhmischen Gemeindeordnung ist es der § 28.

der politischen Bezirksbehörden durch die Gemeindeordnungen thatsächlich derogirt wurde".

Da die geschilderte Praxis in Betreff der Handhabung des Meldungswesens und der Strafcompetenz in Uebertretungen der Meldungsvorschriften in Böhmen thatsächlich noch fortbesteht, sollen unter Hervorhebung der vollen Richtigkeit der von Dr. L. Preleuthner im obenangeführten Aufsatze geltend gemachten Einwendungen, gegen die Begründung dieser Praxis noch nachstehende Bedenken und Erwägungen angeführt werden:

Im § 28 der böhmischen Gemeindeordnung findet sich vom Meldungswesen ebensowenig, wie im Artikel V des Gemeindegrundgesetzes vom 5. März 1862, Nr. 18 R.-G.-Bl., oder in den anderen auf Grund dieses Gesetzes für die einzelnen Kronländer erlassenen Gemeindeordnungen; nach Absatz 6 des § 28 ist der Gemeinde im selbstständigen Wirkungskreise lediglich die Gesinde- und Arbeiterpolizei, dann die Handhabung der Dienstbotenordnung vorbehalten, insoferne nämlich diese Gegenstände das Interesse der Gemeinde zunächst berühren und innerhalb ihrer Grenzen besorgt und durchgeführt werden können.

Allein das Meldungswesen muß in dem Umfange, wie es in der Ministerial-Verordnung vom 15. Februar 1857, Nr. 33 R.-G.-Bl., vorgeschrieben erscheint und durch die Erlassung der weiteren Ministerial-Verordnung vom 2. April 1858, Nr. 51 R.-G.-Bl., hinsichtlich der Strafcompetenz aufgefaßt wurde, als einer der wichtigsten Gegenstände des öffentlichen, gesammtstaatlichen Sicherheitsdienstes angesehen und behandelt werden.

Diese Annahme findet ihre Begründung schon in der provisorischen Gemeindeordnung vom 17. März 1849, Nr. 170 R.-G.-Bl., nach § 134 hatte der Bürgermeister insbesondere die Fremdenpolizei in dem ihm speciell übertragenen Umfange zu handhaben.

Nach Maßgabe der Bestimmungen des kaiserlichen Diplomes vom 20. October 1860, Nr. 226 R.-G.-Bl., und der respectiven §§ 18 und 29 des Patentes vom 28. Februar 1861, Nr. 20 R.-G.-Bl., ist das Fremdenwesen weder als Landesangelegenheit erklärt, noch sind die Landtage berufen, darüber zu berathen und Anträge zu stellen.

Aus eben diesem Grunde ist der Gegenstand des Meldungs-(Fremden)wesens auch nicht in dem Gesetze vom 5. März 1862, Nr. 18 R.-G.Bl., betreffend die grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Gemeindewesens behandelt (Artikel V und VI) und konnte folgerichtig überhaupt nicht in die auf Grund dieses Gesetzes von den Landtagen der einzelnen Kronländer beschlossenen Gemeindeordnungen aufgenommen werden.

Schließlich wurde durch das Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, Nr. 141 R.-G.-Bl., betreffend die Reichsvertretung im § 11, lit. g, die Gesetzgebung über Fremdenpolizei und das Paßwesen als eine in den Wirkungskreis des Reichsrathes fallende Angelegenheit erklärt. Die Thätigkeit der Gemeindevorsteher in dem Umfange, wie sie die Ministerial-Verordnung vom 15. Februar 1857 im Zwecke der Handhabung der Meldungsvorschriften anordnet, erscheint vom Standpunkte der heutigen diesbezüglichen Gesetzgebung lediglich als eine Mitwirkung für Zwecke der öffentlichen Verwaltung im übertragenen Wirkungskreise.

Nach § 1 der obencitirten Ministerial-Verordnung haben die politischen Landesstellen in den Fällen, als die Vorschriften derselben in dem einen oder anderen Orte nicht genügen sollen, das Meldungswesen mit Rücksichtnahme auf besondere Localverhältnisse, und zwar für Orte, in welchen sich Polizeibehörden befinden, nach den Bestimmungen der für Wien erflossenen Ministerial-Verordnung vom 16. Mai 1849, Nr. 250 R.-G.-Bl., einzurichten und die hiernach zu erlassenden Meldungsvorschriften zur öffentlichen Kenntniß zu bringen; in dieser Anordnung kann jedoch eine Ermächtigung der böhmischen Statthalterei zur Uebertragung des ausschließlich den politischen und Polizeibehörden zustehenden Strafrechtes in Meldungssachen an die Gemeinde-Straffenate entschieden nicht erblickt werden.

Von den in den Ministerial-Verordnungen vom 15. Februar 1857, Nr. 33, und vom 2. April 1858, Nr. 51 R.-G.-Bl., hinsichtlich der Strafcompetenz enthaltenen Anordnungen ist mit Ausnahme des nach der Strafproceß-Ordnung vom 23. Mai 1873 in der Eingangs besprochenen Weise alterirten Theiles durch kein Gesetz etwas außer Kraft gesetzt worden; eine allfällige Aenderung dieser Ministerial-Verordnungen, welche für das ganze Reich Gesetzeskraft haben, könnte nach dem oben Ausgeführten ebenfalls nur durch ein Reichsgesetz erfolgen.

Die Wirksamkeit dieser Verordnungen muß somit hinsichtlich aller Uebertretungen der Meldungs-Vorschriften, welche im § 320 St.-G. nicht vorgesehen sind, auch bezüglich der Bestimmungen über die so wichtige Strafcompetenz der politischen Verwaltungsbehörden, als in voller Kraft stehend angesehen werden.

In neuerer Zeit wird seitens der böhmischen Statthalterei auch eine Ansicht vertreten, durch welche die Strafcompetenz der Bezirksgerichte in Gemäßheit der Bestimmung des § 320 lit. a bis d St.-G. bedeutend eingeschränkt und jene der Gemeinden in den Orten, wo sich keine Polizeibehörden befinden, erweitert werden soll; es wird nämlich folgendermaßen deducirt:

„Eine nach § 320 lit. a bis d des Strafgesetzes strafbare Uebertretung der Meldungs-Vorschriften seitens der Hauseigenthümer, Afterbestandnehmer und Gastwirthe kann nach dem Eingange zu diesem Paragraphe nur an denjenigen Orten, wo besondere Vorschriften in Beziehung auf die Bekanntgebung aller Einwohner und Fremden an die Sicherheitsbehörde bestehen, begangen werden.

Unter diesen besonderen Vorschriften können nur die im § 1 der Ministerial-Verordnung vom 15. Februar 1857, Nr. 33 R.-G.-Bl., erwähnten Meldungsvorschriften für Orte, in welchen sich k. k. Polizeibehörden befinden, subsumirt werden, nicht aber auch die im zweiten Abschnitte (§ 2—19) dieser Ministerial-Verordnung erlassenen Vorschriften über das Meldungswesen in Orten, in welchen sich k. k. Polizeibehörden nicht befinden, und haben letztere Vorschriften den Charakter einer allgemeinen Vorschrift."

Diese einschränkende Abgrenzung der gerichtlichen Competenz zur Untersuchung und Bestrafung der im § 320 lit. a bis d St.-G. bezeichneten Uebertretungen der Meldungsvorschriften kann weder vom Standpunkte der Ministerial-Verordnung vom 15. Februar 1857, noch von jenem des allgemeinen Strafgesetz-Buches für begründet angesehen werden.

Es sei vor Allem bemerkt, daß dieser Ministerial-Verordnung die Eintheilung der Meldungsvorschriften in besondere und allgemeine ganz unbekannt ist; hierin werden nur Vorschriften über das Meldungswesen für Orte, in welchen sich Polizeibehörden befinden (I. Abschnitt der Verordnung) und für Orte, in welchen sich Polizeibehörden nicht befinden (II. Abschnitt) erlassen, beziehungsweise es wird hinsichtlich der Meldungsvorschriften der ersten Art auf die mit der Ministerial-Verordnung vom 16. Mai 1849, Nr. 250 R.-G.-Bl., für die Reichshaupt- und Residenzstadt Wien im abgeänderten und ergänzten Umfange kundgemachte Meldungsvorschrift verwiesen.

Nach der Bestimmung des II. Abschnittes der Ministerial-Verordnung (§§ 2—19) handhabt in Orten, in welchen sich Polizeibehörden nicht befinden, das Meldungswesen unter der Aufsicht und Leitung der politischen Bezirksbehörde der Gemeindevorsteher; insoferne jedoch die unmittelbare Handhabung des Meldungswesens durch die politische Bezirksbehörde an dem einen oder dem anderen Orte für nothwendig befunden werden sollte, haben die Meldungen nicht an den Gemeindevorsteher, sondern an die Bezirksbehörde zu geschehen (§ 2). Diese und einige andere Abänderungen der Meldungsvorschriften (in §§ 3, 9, 12) sind zulässig, allein sie bleiben trotzdem allgemein verbindlich, und es bedarf keiner besonderen Bestimmung, damit die Wirksamkeit derselben in jedem Orte eingeführt werde. Dem Gemeinde-Vorsteher ist keine Strafcompetenz eingeräumt.

Aber auch der Wortlaut des ersten Absatzes des § 320 St.-G. läßt nicht die Deutung zu, daß in Orten, in welchen keine besonderen Vorschriften in Beziehung auf die Bekanntgebung aller Einwohner und Fremden an die Sicherheitsbehörde bestehen, das Bezirksgericht zur Strafamtshandlung in den darin angeführten Fällen der Uebertretungen der Meldungsvorschriften nicht berufen wäre. Für die Richtigkeit dieser Annahme spricht der § 78 des zweiten Theiles des Strafgesetzes über schwere Polizeiübertretungen vom Jahre 1803, welcher denselben Gegenstand wie § 320 des jetzigen allgemeinen Strafgesetzes behandelt. Der bezeichnete § 78 bestimmt im Eingange: „Da der

öffentlichen Aufsicht eine genaue Kenntniß aller Einwohner und Fremden von größter Wichtigkeit sein muß, so wird jede Nichtbefolgung der in dieser Absicht an jedem Orte insbesondere bestehenden Vorschriften als eine schwere Polizeiübertretung betrachtet und bestraft." Hieraus kann mit Sicherheit gefolgert werden, daß in der gesetzlichen Bestimmung des Bestandes einer Vorschrift nur das Vorhandensein einer Meldungsvorschrift überhaupt gesucht und vorausgesetzt werden kann.

Der Anordnung des § 320 St.-G. hinsichtlich des Erfordernisses des Bestandes von besonderen Vorschriften über das Meldungswesen kann für die Beurtheilung des Zutreffens der gerichtlichen Strafcompetenz kein anderer Sinn beigemessen werden, als den vielen ähnlichen Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes. So macht das Strafgesetz die gerichtliche Competenz bei Uebertretung des § 338, betreffend das Baden in Gewässern, § 380 betreffend die Aufstellung von Warnungszeichen bei einem Baue, im § 434 und folgenden in Betreff der Abwendung der Feuersgefahr, im § 478 hinsichtlich der Satzungen und Taxordnungen für den Verkauf bestimmter Waaren — von der Voraussetzung des Bestandes besonderer polizeilicher Vorschriften abhängig. Hinsichtlich des Meldungswesens soll nun die Ministerial-Verordnung vom 15. Februar 1857, Nr. 33 R.-G.-Bl., welche für alle Kronländer erlassen worden ist, als eine solche „besondere" Vorschrift betrachtet werden. Es erscheint geradezu widersinnig, die fragliche Bestimmung des ersten Absatzes des § 320 St.-G. rein wörtlich zu nehmen, denn da müßte jeder Ort eine eigene Meldungsvorschrift haben, damit die gerichtliche Competenz in den darin vorgesehenen Fällen platzgreifen könnte.

Die Anomalie, welche in Böhmen in der Handhabung des Meldungswesens und insbesondere der Judicatur in Uebertretungen der Meldungsvorschriften besteht, läßt sich, wie angedeutet wurde, vom gesetzlichen Standpunkte nicht begründen. Dieser Zustand kann aber auch nicht als im Interesse der Sorge für die öffentliche Ordnung und Sicherheit gelegen betrachtet werden; es kann wohl nicht opportun und zweckdienlich erscheinen, wenn in einem Lande, in welchem die socialen, nationalen und religiösen Verhältnisse zerrüttet sind und verschiedene subversive Elemente auftreten, die Handhabung der Meldungsvorschriften ganz in die Hände des Gemeindevorstehers gelegt und die Ausübung der Strafgewalt den Gemeindestraffenaten anheimgestellt wird.

Mittheilungen aus der Praxis.

Der Grundsatz, daß Personalzulagen der Staatsbeamten bei Erlangung eines höheren Gehaltes nach Maß des höheren Gehaltes einzuziehen seien, gilt für alle Fälle der Erlangung eines höheren Gehaltes, daher auch bei generellen Gehaltserhöhungen, beziehungsweise Gehaltsregulirungen. Von der Behandlung nach diesem Grundsatze sind auch solche Personalzulagen nicht ausgenommen, welche als Anerkennung für besonders ersprießliche Dienstleistung bewilligt worden sind.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 5. Juli 1899 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über die Klage de praes. 25. Mai 1899, Z. 170/R.-G., des Herrn Dr. Daniel Wierzbicki, Adjuncten bei der k. k. Universitäts-Sternwarte in Krakau, durch den Advocaten Herrn Dr. Josef Rosenblatt, gegen das k. k. Staatsärar, respective das Ministerium für Cultus und Unterricht puncto Belassung der ihm gewährten Personalzulage von 500 fl., zu Recht erkannt:

Das Klagebegehren wird abgewiesen.

Gründe: In der Klage wird Folgendes ausgeführt: Mit Allerhöchster Entschließung vom 17. August 1872 wurde der niedrigste Gehalt eines Adjuncten bei der Sternwarte der k. k. Jagellonischen Universität in Krakau mit jährlichen 1000 fl. und fünf Quinquennalzulagen à 200 fl. jährlich festgesetzt, wovon der Kläger mittels Bescheid des akademischen Senates der genannten Universität vom 10. November 1872, Z. 1127, verständigt worden ist. Mittels Beschluß der k. k. Statthalterei in Lemberg vom 31. Juli 1873, Z. 37.711, wurde er verständigt, daß auf Grund des Gesetzes vom 15. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 47, der Minister für Cultus und Unterricht verfügt hat, daß die Stelle eines jeweiligen Adjuncten der Krakauer Universitäts-Sternwarte in die IX. Rangsclasse der Staatsbeamten eingereiht werde und wurde ihm zugleich vom 1. Juli 1873 angefangen ein fixer Gehalt im Betrage von 1100 fl., sowie eine Activitätszulage von jährlichen 300 fl. zuerkannt. Mit Beschluß des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 14. Mai 1882, Z. 7461, wurde er verständigt, daß Se. k. u. k. Apostol. Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Mai 1882 ihm „in Anerkennung seiner besonders ersprießlichen Dienstleistung" eine Personalzulage von jährlich 500 fl. ö. W. zu bewilligen geruht hatte und mit Beschluß der k. k. Statthalterei in Lemberg vom 24. Juni 1891, Z. 45.875, wurde er verständigt, daß laut Erlasses des Ministers für Cultus und Unterricht vom 7. Juni 1891, Z. 11.297, Se. k. u. k. Apostol. Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Mai 1891 zu bewilligen geruht haben, daß ihm die mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Mai 1882 gewährte Personalzulage von 500 fl. im Falle seiner Pensionirung ungeschmälert bleibe. Sein Beamtengehalt betrug daher seit dem Jahre 1895 inclusive der Quinquennalzulagen 2000 fl. jährlich. Nun erschien das Gesetz vom 19. September 1898 und ist kraft dieses Gesetzes sein jährliches Gehalt, wie der aller Beamten der IX. Rangsclasse, auf 1600 fl. erhöht worden; gleichzeitig wurde ihm jedoch die obgenannte Personalzulage von 500 fl. auf 200 fl. jährlich reducirt, wovon er mittels Bescheides der k. k. Statthalterei in Lemberg vom 31. October 1898, Z. 91.521, in Kenntniß gesetzt worden ist. Gegen diesen Bescheid überreichte er eine Vorstellung an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit Hinweis darauf, daß doch die ihm von Sr. Majestät gnadenweise verliehene Personalzulage im Betrage von 500 fl. ungeschmälert bleiben sollte; doch wurde diese Vorstellung mittels Zuschrift des genannten Ministeriums vom 18. Februar 1899, Z. 3428, nicht berücksichtigt, wovon er mittels Bescheides der k. k. Statthalterei in Lemberg vom 27. März 1899, Z. 23.537, verständigt worden ist.

Dagegen wird bei dem k. k. Reichsgerichte Klage geführt: Gnadenweise in Berücksichtigung besonders ersprießlicher Thätigkeit eines Beamten von Sr. Majestät dem Kaiser gewährte Personalzulagen können durch das Gesetz vom 19. September 1898 nicht berührt werden und Personalzulagen, welche laut Allerhöchster Verordnung im Falle der Pensionirung ungeschmälert zu bleiben haben, dürfen consequenterweise auch während der Dienstzeit eines Beamten nicht geschmälert werden. Die wegen besonders ersprießlicher Thätigkeit gnadenweise gewährte Personalzulage ist einerseits als Recompensation für bereits geleistete Dienste und andererseits als eine Anspornung zur Entwicklung weiterer Thätigkeit in demselben Maße anzusehen, hat also außer rein materieller eine nicht zu unterschätzende moralische Bedeutung, indem es eine gewisse Auszeichnung für den Betreffenden bildet. Eine solche Auszeichnung kann aber nur dann rückgängig gemacht werden, wenn sich der Ausgezeichnete derselben unwürdig erweist. Artikel IV des Gesetzes vom 19. September 1898 kann auf Personalzulagen, welche von Sr. Majestät gnadenweise „wegen besonders ersprießlicher Thätigkeit" einem Beamten verliehen worden sind, keine Anwendung finden, weil sie als Privileg zu betrachten sind. Diesfalls kann aber von einer Anwendung des Gesetzes vom 19. September 1898 (Artikel IV) auch deßhalb nicht die Rede sein, als mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Mai 1891 von Sr. Majestät bewilligt worden ist, daß die Personalzulage im Betrage von 500 fl. auch im Falle der Pensionirung dem Kläger ungeschmälert zu belassen ist. Wenn nämlich die Ansicht der k. k. Statthalterei in Lemberg, sowie des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht richtig wäre, so wäre die nächste Consequenz hievon, daß der Kläger im Falle seiner Pensionirung einen größeren Gehalt beziehen würde, als während seiner activen Amtsthätigkeit, da doch die oberwähnte Allerhöchste Entschließung vom 28. Mai 1891 absolut durch das Gesetz vom 19. September 1898 nicht berührt worden ist und nicht rückgängig gemacht werden kann. Es sei schließlich noch bemerkt, daß die Bestimmung des Artikels IV des Gesetzes vom 19. September 1898 auch noch aus dem Grunde auf den vorliegenden Fall keine Anwendung hat, da daselbst von einer Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe die Rede ist, während der Kläger keineswegs in eine höhere Gehaltsstufe vorgerückt ist, sondern nur infolge der gesetzlich erfolgten Gehaltsregulirung einen höheren Gehalt beziehen wird.

Das Petit lautet auf Erkenntniß: 1. Das geklagte k. k. Staats-Aerar, respective das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht in Wien sei schuldig anzuerkennen, daß dem Kläger die ihm mit Allerhöchster Entschließung Seiner Majestät vom 28. Mai 1891 (Z. 45.875 des Intim. der k. k. Statthalterei in Lemberg) gewährte Personalzulage von 500 fl. jährlich, trotz der mit Gesetz vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 172, erfolgten Gehaltsregulirung neben dem gegenwärtigen Gehalt der IX. Rangscasse von 1600 fl. jährlich mit Activitätszulagen ungeschmälert gebühre und der Kläger berechtigt sei, dieselbe ungeschmälert weiter zu beziehen. 2. Das geklagte k. k. Staats-Aerar, respective das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht sei schuldig, dem Kläger die ganze Personalzulage per 500 fl. jährlich ungeschmälert zu zahlen, respective zur Auszahlung anzuweisen; und zwar vom 1. October 1898 angefangen, bei sonstiger Executionsstrenge. 3. Das geklagte k. k. Staats-Aerar sei schuldig, dem Kläger die Kosten dieses Verfahrens binnen 14 Tagen bei sonstiger Execution zu bezahlen.

Die Gegenschrift macht dagegen Nachfolgendes geltend: Als mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Mai 1891 aus Gnade gestattet wurde, daß dem Kläger in seiner Eigenschaft als Sternwarte-Adjunct die ihm mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Mai 1882 gewährte Personalzulage jährlicher 500 fl. auch im Falle seiner Pensionirung ungeschmälert belassen werde, lag diesem Allerhöchsten Gnadenacte die Intention zu Grunde, dem genannten Sternwarte-Adjuncten, welcher bereits die höchste Gehaltsstufe der mit seiner Dienstesstelle verbundenen IX. Rangsclasse der Staatsbeamten erreicht hatte und nach der Art seiner Dienstesstelle von jedem Anvancement und einer hiedurch gegebenen Vorrückung in höhere systemmäßige Bezüge ausgeschlossen war, mit Rücksicht auf seine vieljährige und eifrige Dienstleistung eine materielle Aufbesserung über das Ausmaß seiner damaligen systemmäßigen Bezüge, sowohl für die Activität, wie auch für die Pension zukommen zu lassen. Auf den Fall einer etwaigen späteren Erhöhung der systemmäßigen Bezüge seiner Rangsclasse durch eine allgemeine Gehaltsregulirung, wie sie seither durchgeführt worden ist, konnte damals selbstverständlich in keiner Weise Bedacht genommen werden; wohl aber hat die Frage, was mit den vor der Gehaltsregulirung gewährten, wie immer gearteten Personalzulagen zu geschehen hat, im Art. IV des Gehaltsregulirungs-Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 172, eine generelle und gesetzliche Entscheidung gefunden, derzufolge „Personalzulagen bei der Vorrückung in den höheren Gehalt den bestehenden Normen entsprechend zu vermindern, beziehungsweise einzuziehen sind.“ Nach diesen sohin ausdrücklich aufrecht erhaltenen älteren Normen, insbesondere nach dem Hofkanzlei-Decrete vom 10. November 1824, Z. 43.875, sind aber „Personalzulagen immer nach Maß, als der damit Betheilte in einen höheren Gehalt rückt, einzuziehen, wenngleich bei Verleihung der Personalzulage nicht eigens diese ohnehin in den bestehenden Vorschriften gegründete Beschränkung in Hinsicht der Fortdauer des Bezuges beigefügt worden ist.“ Die Annahme des Klägers, daß unter „Vorrückung in den höheren Gehalt“ im Art. IV, Gesetz vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 172, die Quinquennal-, beziehungsweise Quadriennal-Vorrückung zu verstehen sei, wird durch die nachstehenden Gründe widerlegt: Mit „Vorrückung in einen höheren Gehalt“ wird im allgemeinen jede Gehaltserhöhung, welche nicht die Wirkung einer Beförderung ist, daher sowohl eine durch den Zeitablauf als eine durch Aenderung des Gehaltsschemas herbeigeführte Aufbesserung der Bezüge bezeichnet. Daraus aber, daß Artikel IV citirten Gesetzes nicht von der Vorrückung in einen höheren Gehalt, sondern von der Vorrückung in den höheren Gehalt handelt, ist zu erkennen, daß diese Gesetzesstelle sich auf eine bestimmte Gehaltserhöhung beziehe, und nach dem Zusammenhange des ganzen Gesetzes kann kein Zweifel darüber obwalten, daß dies die durch die Gehaltsregulirung bewirkte Erhöhung der Bezüge sei. Diese übrigens auch aus dem Berichte der Budget-Commission des Herrenhauses über die bezügliche Regierungsvorlage (Beilage 682 zu den stenographischen Protokollen des Reichsrathes, XI. Session, Seite 8) erhellende Auffassung findet noch eine Unterstützung in folgenden Erwägungen: Die Einziehung von Personalzulagen aus Anlaß von Quinquennal-Vorrückungen und Beförderungen ist eine so häufige und hinsichtlich ihrer Rechtmäßigkeit so unbestrittene Maßregel, daß keine Veranlassung bestand, die ihr zu Grunde liegende Norm in einem Gesetze zu wiederholen, welches nach seinem Titel und nach seiner ganzen Anordnung nur die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 47, und keineswegs eine Codification der die Bezüge des activen Staatsbeamten betreffenden Vorschriften zum Gegenstande hat. Hätte der Gesetzgeber aber wirklich die Absicht gehabt, die im Hofkammerdecrete vom 10. November 1824, Z. 43875, enthaltenen Bestimmungen neuerlich zu publiciren, so würde dies sicherlich nicht in einer so mangelhaften Form geschehen sein, wie sie der citirte Art. IV unter der angegebenen Voraussetzung besitzt, sondern es würde doch zweifellos auf den so gewöhnlichen Fall der Einziehung von Personalzulagen anläßlich der Erlangung einer höheren Rangsclasse Bedacht genommen worden sein. Der Art. IV citirten Gesetzes bezweckt vielmehr gerade, jeden Zweifel darüber auszuschließen, daß die durch dieses Gesetz herbeigeführte Erhöhung der Gehalte die Einziehung, beziehungsweise Verminderung der Personalzulagen zur Folge habe. Eine solche Anordnung wurde — obwohl sie bei dem Wortlaute des Hofkammerdecretes vom 10. November 1824 entbehrlich war, doch für zweckmäßig gehalten — weil auch das Gehaltsregulirungsgesetz vom Jahre 1873 im § 5 der den Anhang des Gesetzes bildenden Uebergangsbestimmungen eine gleichartige Anordnung enthalten hatte. Der Art. IV des citirten Gesetzes stellt sich sonach als eine Durchführungs-Vorschrift dar, welche sich ausdrücklich auf die älteren Normen beruft; die wesentlichste derselben, nämlich das citirte Hofkanzleidecret, macht aber keinen Unterschied, ob „die Vorrückung in einen höheren Gehalt“ im Wege des Avancements in eine höhere Rangsclasse oder aus einem anderen Anlasse, z. B. bei einer allgemeinen Gehaltsregulirung stattfindet, sondern es erklärt einzig und allein den thatsächlichen Umstand für maßgebend, daß der Beamte in einen höheren Gehalt vorgerückt ist, das heißt, daß er nunmehr dasjenige, was er bisher ausnahmsweise als persönliche Begünstigung bezogen hat, systemmäßig erhält. Das Petit lautet auf Abweisung der Klage.

Bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung entwickelte der Vertreter der Klage, daß der Kläger nach der Gehaltssystemisirung vom 17. August 1872 (für den Sternwarte-Adjuncten in Krakau) den Anspruch auf einen Gehalt von 1000 Gulden und auf fünf Quinquennalzulagen von je 200 fl. besessen habe, so daß sich der schließliche Gesammtbezug auf 2000 Gulden gestellt hätte. Hierin habe sich mit dem allgemeinen Gehaltsregulirungsgesetze vom 15. April 1873 insoferne eine für den Kläger nachtheilige Aenderung vollzogen, als ihm nun der Gehalt der IX. Rangscasse mit 1100 Gulden, zwei Quinquennalzulagen von je 100 Gulden und der Activitätszulage von 300 Gulden zugewiesen worden sei, also ein schließlicher Gesammtbezug von nur 1600 Gulden. Zur Ausgleichung dieses Nachtheils sei dem Kläger mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Mai 1882 eine Personalzulage von 500 Gulden verliehen worden und eine zweite Allerhöchste Entschließung vom 28. Mai 1891 habe verfügt, daß die dem Kläger in Anerkennung seiner besonders ersprießlichen Dienstleistung verliehene Personalzulage ihm auch im Falle der Pensionirung ungeschmälert verbleiben solle. Der Kläger habe sonach vor der Gehaltsregulirung im Jahre 1898 an Gehalt 1300, an Activitätszulage 300, an den mittlerweile eingeführten Dienstalterszulagen 200, an Personalzulage 500, zusammen 2300 Gulden bezogen; mit der neuen Gehaltsregulirung habe man ihm angewiesen 1600 Gulden als den neuen Gehalt, 300 Gulden als Activitätszulage, 200 als Dienstalterszulagen, 200 als reducirte Personalzulage, sonach zusammen wieder 2300 Gulden. Der bedeutungsvolle Unterschied gegen früher bestehe aber darin, daß der Kläger jetzt $^3/_5$ jenes Betrages, der ihm als Allerhöchste Anerkennung zugekommen sei, als einen normalmäßigen beziehe und sonach in dieser Allerhöchsten Anerkennung selbst um drei Fünftel verkürzt sei. Die Entscheidung des Ministeriums, welche die Personalzulage als durch die Gehaltsregulirung zum Theile absorbirt erkläre, stütze sich vorwaltend auf den Wortlaut des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 172, wornach die Personalzulagen bei der Vorrückung in den höheren Gehalt zu reduciren seien, also bei der Anweisung des nach dem Gesetze regulirten Gehaltes. Diese Wortfassung unterscheide sich wohl von jener des Hofdecretes vom 10. November 1824, welches von der Vorrückung in einen höheren Gehalt spreche; entscheidend sei aber nicht diese Terminologie,

sondern was „Vorrückung" bedeute. Eine Vorrückung sei nur eine solche Gehaltserhöhung, welche durch einen Individualact für den Betreffenden erfolge, nicht jene, welche sich aus einem generellen Gesetze über die „Regelung der Bezüge" ergebe. Zudem sei die Wortfassung des in Rede stehenden Gesetzes noch immer keine so allgemeine als jene in den Parallelgesetzen für Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten, welche die Einziehung bei „Erlangung höherer Bezüge" anordnen. Insoferne sich das Ministerium aber auf das Hofdecret von 1824 berufe, so sei auch bei der diesem Hofdecrete (im Punkte der „Vorrückung") von dem Ministerium gegebenen Auslegung zu bemerken, daß dieses Hofdecret nur eine lex generalis darstelle, wogegen die Allerhöchste Entschließung, welche eine Personalzulage „für ersprießliche Dienstleistung" verleihe, beziehungsweise die Belassung derselben im Pensionsfalle anordne, als eine lex specialis erscheine. Jedenfalls wäre in dubio contra fiscum zu entscheiden.

Der Vertreter des Ministeriums für Cultus und Unterricht betonte, daß die Gegenschrift im Einvernehmen mit dem Finanzministerium erstattet worden sei. Er gab wohl zu, daß der Charakter einer Personalzulage als Auszeichnung wegen besonderer Dienstleistung u. s. w. zu der Auffassung der Klagseite führen könne, eine gesetzliche Basis für diese Auffassung bestehe aber nicht. Die einzige Norm in dieser Richtung sei das citirte Hofdecret von 1824, und nach diesem erscheine eine Personalzulage immer als ein temporärer Bezug, wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich bestimmt sei. Eine Personalzulage sei immer so weit einzuziehen, als der Betreffende in einen höheren Gehalt rücke; wie er rücke — durch Beförderung oder durch eine allgemeine Gehaltserhöhung, wie hier, wo man eine solche Vorrückung zur Zeit der Verleihung der Personalzulage gar nicht habe vorhersehen können — sei gleichgiltig. Im vorliegenden Falle seien auch Billigkeitsmomente nicht vorhanden, da der Kläger noch immer mehr beziehe als die systemisirten Bezüge.

Von Seite des Referenten wurde schließlich durch eine Frage an den Klagevertreter festgestellt, daß die Bezüge des Klägers vor der letzten Gehaltsregulirung in der Klage irrthümlich mit dem Gesammtbetrage von 2000 Gulden beziffert worden seien und sich thatsächlich auf 2300 Gulden belaufen haben.

Das k. k. Reichsgericht ist bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen ausgegangen:

Die Frage, um die es sich im vorliegenden Falle handelt, ist die, ob Art. IV des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 172, auf die Personalzulage von 500 fl. Anwendung finde, welche dem Kläger durch Allerhöchste Entschließung vom 6. Mai 1882 in Anerkennung seiner besonders ersprießlichen Dienste bewilligt worden ist und betreffs welcher dann eine spätere Allerhöchste Entschließung vom 28. Mai 1891 verfügt hat, daß sie dem Kläger im Falle seiner Pensionirung „ungeschmälert" verbleiben solle.

Das Reichsgericht muß diese Frage bejahen.

Der Grundsatz, daß Personalzulagen bei Erlangung eines höheren Gehaltes nach Maß des höheren Gehaltes einzuziehen seien, ist bereits in dem Decrete der vereinigten Hofkanzlei vom 28. Jänner 1806 ausgesprochen. Durch dieses Hofdecret wird mit Bezugnahme auf die Hof-Verordnung vom 8. August 1805, durch welche den Professoren an den Universitäten und Lyceen generell eine Gehaltserhöhung bewilligt worden ist, bestimmt, daß die bisherigen Personalzulagen der Professoren von dem Zeitpunkte an, „wo sie zufolge dieser Hof-Verordnung in den ihnen zugestandenen erhöhten Gehalt einrücken, wenn derselbe ihrem dermaligen Gehalte mit Inbegriff der Zulage gleichkommt oder ihn übersteigt, ganz aufhören, sonst aber pro rata, als der Gehalt gegen den vorigen erhöht worden ist, vermindert werden müssen." In dem Hofdecrete vom 10. November 1824 wird derselbe Grundsatz, allerdings anläßlich eines besonderen Falles, aber als künftige allgemeine Richtschnur wieder ausgesprochen und dahin formulirt, daß Personalzulagen „immer nach Maß, als der damit Betheilte in einen höheren Gehalt rückt, einzuziehen seien."

Daß dieser Grundsatz für alle Fälle der Erlangung eines höheren Gehaltes, nicht bloß für den Fall gelte, daß Jemand individuell einen höheren Gehalt erhält, oder nur in eine höhere Gehaltsstufe vorrückt u. s. w., kann bei Vergleichung dieses Hofdecretes mit dem vorcitirten, insbesondere auch mit der Hof-Verordnung vom 8. August 1805, keinem Zweifel unterliegen.

Daß dieser Grundsatz im Sinne des Hofdecretes vom 10. November 1824 insbesondere auch bei Gehaltsregulirungen platzgreife, ist daraus ersichtlich, daß dieses Hofdecret dieselben Ausdrücke gebraucht, welche das Hofdecret vom 28. Jänner 1806 anläßlich einer generellen, allerdings nur Professoren betreffenden Gehaltserhöhung gebraucht hat.

Daraus ist ersichtlich, daß bereits lange vor der Gehaltsregulirung des Jahres 1873 der Grundsatz in Geltung war, daß Personalzulagen in allen Fällen („immer", Hofdecret vom 28. November 1824) der Gehaltserhöhung nach Maß derselben einzuziehen seien, selbstverständlich mit der Ausnahme, wenn bei Verleihung der Personalzulage eine besondere Exemtion derselben von dieser Einziehung bewilligt worden ist.

Das Gesetz vom 15. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 47, hat diesen längst bestehenden Grundsatz in den § 5 seiner „Uebergangsbestimmungen" aufgenommen und dadurch klar und deutlich ausgesprochen, daß er auch bei den durch dieses Gesetz gewährten Gehaltserhöhungen zur Anwendung zu kommen habe. Wenn das noch eines Beweises bedürfte, so liegt derselbe darin, daß das Gesetz von dem Vorrücken in den höheren Gehalt spricht, worunter doch nur der durch dieses Gesetz gewährte höhere Gehalt verstanden werden kann. Den gleichen Vorgang hat endlich auch das im vorliegenden Falle maßgebende Gesetz vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 172, beobachtet, welches in dem Artikel IV gleichfalls die Bestimmung aufgenommen hat, daß Personalzulagen bei der Vorrückung in den höheren Gehalt den bestehenden Vorschriften entsprechend zu vermindern, beziehungsweise einzuziehen seien. Der Passus: „den bestehenden Vorschriften entsprechend" soll nur andeuten, daß das keine neue Bestimmung, sondern nur Wiederholung und Anerkennung eines bereits bestehenden Grundsatzes sei. Keinesfalls liegt darin irgend eine Einschränkung, da wie früher gezeigt worden ist, die zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit dieses Gesetzes, ebenso des Gesetzes vom 15. April 1873 bestehenden Vorschriften keine solche Einschränkung kennen, namentlich auch nicht in der Richtung, daß diese Vorschriften bei generellen Gehaltserhöhungen, beziehungsweise Gehaltsregulirungen keine Anwendung finden sollen.

Daß von dieser Behandlung solche Personalzulagen ausgenommen seien, welche als Anerkennung für besonders ersprießliche Dienstleistung bewilligt worden sind, vermag das k. k. Reichsgericht nicht anzuerkennen, da die citirten gesetzlichen Bestimmungen eine solche Ausnahme nicht statuiren, sondern ganz allgemein lauten, insbesondere Personalzulagen, welche wegen besonderer Verdienste bewilligt worden sind, von der Absorbtion durch den höheren Gehalt nicht eximiren.

Die Gehaltsregulirungsgesetze des Jahres 1898, und zwar die Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 167, 173, 174, 175, lassen eine Exemtion von der Absorbtion der Personalzulage durch den höheren Gehalt nur dann zu, wenn (was bereits oben angedeutet wurde) bei der Verleihung der Personalzulage besondere Bestimmungen, d. h. solche getroffen worden sind, welche die Personalzulage von der Minderung nach Maß des erlangten höheren Gehaltes befreien. Eine solche besondere Bestimmung, welche auch in den unter das Gesetz vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 172, zu subsumirenden Fällen analogerweise für wirksam erachtet werden müßte, liegt aber bei der dem Kläger bewilligten Personalzulage nicht vor. Namentlich kann selbe nicht in der Allerhöchsten Entschließung vom 28. Mai 1891 gefunden werden.

Da nun der Kläger zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 172, nach dem Gesetze vom 15. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 47, die höchste Gehaltsstufe der IX. Rangsclasse erreicht hatte, so betrug der Gehalt damals (Ende September 1898) 1300 fl. ö. W. Zufolge des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 172, erhielt er mit 1. October 1898 einen Gehalt von 1600 fl. ö. W., also an Gehalt um 300 fl. mehr. Folgeweise mußte nach Vorschrift des Artikels IV des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 172, seine Personalzulage von 500 fl. auf 300 fl. gemindert werden und konnte ihm die Personalzulage nur in dem reducirten Betrage von 200 fl. zugewiesen, respective belassen werden.

Daraus ist ersichtlich, daß das Begehren des Klägers gesetzlich nicht begründet ist und muß dasselbe daher abgewiesen werden.

(Erkenntniß des k. k. Reichsgerichtes vom 5. Juli 1899, Z. 202.)

Notiz.

(Competenz zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Arbeits- oder Lohnverhältnisse.) Das Ministerium des Innern hat unterm 4. August 1899, Z. 15.638, an alle politischen Landesbehörden den nachstehenden Erlaß gerichtet: Mit dem h. o. Erlasse vom 16. April 1896, Z. 9280, wurden der k. k. . . . . im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien die Gesichtspunkte bekannt gegeben, von welchen aus die politischen Behörden ihre Competenz in strittigen Fragen der Benützung, beziehungsweise Räumung von Arbeiterwohnungen, soweit sich dieselben als Streitigkeiten aus dem Arbeits- oder Lohnverhältnisse zwischen Gewerbeunternehmern, Forst- und Landwirthen und Bergwerksbesitzern einerseits und deren Hilfsarbeitern andererseits darstellen, zu beurtheilen haben. Die rechtlichen Grundlagen dieses Erlasses haben mittlerweile durch die Gesetzgebung wesentliche Aenderungen erfahren. Was zunächst die Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse zwischen Gewerbeinhabern und deren Hilfsarbeitern im Sinne des § 87 c der Gewerbeordnung betrifft, so ist durch das Gesetz vom 27. November 1896, R.-G.-Bl. Nr. 218, mit der Wirksamkeit vom 1. Juli 1898 angefangen, die Competenz von den politischen Behörden theils an die zu errichtenden Gewerbegerichte, theils — wo solche nicht bestehen — an die Bezirksgerichte übergegangen. Demgemäß hat auch in Ansehung gewerblicher Betriebe speciell in den im citirten h. o. Erlasse näher bezeichneten Streitigkeiten über die Benützung oder Räumung von Arbeiterwohnungen jede Competenz der politischen Behörden aufgehört. Letzteres gilt auch von Streitigkeiten aus dem Lohnverhältnisse zwischen Bergwerksbesitzern und deren Hilfsarbeitern, in Bezug auf welche im mehrerwähnten h. o. Erlasse bedeutet worden war, daß von den politischen Behörden „bis zur eventuellen ausdrücklichen gesetzlichen Regelung dieser Frage“ ihre Competenz im Sinne des reichsgerichtlichen Erkenntnisses vom 18. April 1893, Z. 134, wahrzunehmen und zu handhaben ist. Eine solche ausdrückliche gesetzliche Regelung erfolgte zunächst durch § 30 des Gesetzes vom 14. August 1896, R.-G.-Bl. Nr. 156, wonach Streitigkeiten aus dem Lohn- und Arbeitsverhältnisse, welche während dessen Dauer oder längstens 30 Tage nach dessen Aufhören angebracht werden, und sofern sich der belangte Theil dem schiedsgerichtlichen Verfahren unterwirft, vor den genossenschaftlichen Schiedsgerichten, in allen anderen Fällen aber vor den zuständigen staatlichen Gerichten auszutragen sind. Hiedurch hat die Competenz der politischen Behörden in Lohnstreitigkeiten rücksichtlich jener Bergwerksbetriebe aufgehört, die einem genossenschaftlichen Verbande im Sinne des citirten Gesetzes angehören. Mit 1. Juli 1898, als dem Tage des Beginnes der Wirksamkeit des Gewerbegerichtsgesetzes, erlosch aber rücksichtlich aller Bergbauunternehmungen die politische Competenz in Lohnstreitigkeiten. Nach § 2 des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854, R.-G.-Bl. Nr. 146, finden unter der Voraussetzung, daß dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, also subsidiär, neben anderen dort genannten auch die Gewerbegesetze auf Bergwerksangelegenheiten Anwendung. Demgemäß konnte allerdings, da das Berggesetz über die in Rede stehende Competenzfrage keine Verfügung trifft, die successive Anwendung der Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 17. December 1856, R.-G.-Bl. Nr. 224, des § 102 der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 und des § 87 c der Gewerbegesetznovelle vom Jahre 1885 die Grundlage der politischen Competenz in den in Rede stehenden Streitigkeiten bilden. Dagegen ist es aber ebenso in der Bestimmnng des § 2 des Berggesetzes begründet, daß von dem Augenblicke an, in welchem die Gewerbegesetzgebung selbst die Competenz der politischen Behörden nicht mehr anerkennt, dieselbe umsomehr auch auf dem Gebiete des Bergwesens zu bestehen aufhören und das bisherige exceptionelle Forum in diesen privatrechtlichen Streitigkeiten dem ordentlichen richterlichen (§ 49, Z. 6 J. N.) weichen muß. Diese Voraussetzung war mit dem Zeitpunkte gegeben, in welchem gemäß dem Gesetze vom 27. November 1896, R.-G.-Bl. Nr. 218, die Competenz der politischen Behörden in gewerblichen Lohnstreitigkeiten an die Gewerbegerichte, beziehungsweise Bezirksgerichte übergegangen ist, und erscheinen die letzteren von diesem Zeitpunkte an auch in Ansehung derjenigen Betriebe, auf welche § 30 des Gesetzes vom 14. August 1896, R.-G.-Bl. Nr. 156, keine Anwendung findet, zur Entscheidung in Streitigkeiten aus dem Arbeits- oder Lohnverhältnisse der Bergwerksunternehmer und Bergarbeiter ausschließlich berufen. Was endlich die Streitigkeiten zwischen Land- und Forstwirthen und deren land- und forstwirthschaftlichen Hilfsarbeitern und Taglöhnern betrifft, so bleiben die Ausführungen des mehrerwähnten h. o. Erlasses Z. 9280, vom Jahre 1896 nach wie vor in Kraft, da die Ministerialverordnung vom 15. März 1860, R.-G.-Bl. Nr. 73, durch keines der mittlerweile ins Leben getretenen Gesetze berührt worden ist, und diese Streitigkeiten somit auch in Hinkunft gemäß § 49, Z. 6 J. N. der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte entzogen bleiben. Hievon wird die k. k. . . . . nach gepflogenem Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien aus Anlaß einer hieher gestellten Anfrage zur eigenen Darnachachtung und entsprechenden Verständigung der Unterbehörden in Kenntniß gesetzt.

Personalien.

Se. Majestät haben dem Sectionsrathe des Obersten Rechnungshofes Josef Schönig den Orden der eisernen Krone 3. Classe verliehen.

Se. Majestät haben dem Hilfsämter-Directions-Adjuncten der Prager Statthalterei Franz Zenker den Titel und Charakter eines Hilfsämter-Directors verliehen.

Se. Majestät haben den Ministerial-Secretär im Ministerraths-Präsidium Dr. Zdzisław Ritter v. Dzierzykraj-Morawski zum Sectionsrathe ernannt.

Se. Majestät haben den Oberrechnungsrath Franz Reska zum Rechnungsdirector im Finanzministerium ernannt.

Se. Majestät haben dem Bezirkshauptmanne Alois v. Zsitkowski in Dobromil anläßlich der Versetzung in den Ruhestand das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Dem mit dem Titel eines Regierungsrathes bekleideten Vicedirector des Versatzamtes in Wien Johann Bauer wurde anläßlich der Versetzung in den Ruhestand die Allerhöchste Anerkennung bekannt gegeben.

Se. Majestät haben dem Oberrechnungsrathe im Handelsministerium Emil Bartuska anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Titel eines Regierungsrathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Statthalterei-Secretär Jakob Igl in Wien anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Titel eines Statthaltereirathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Hilfsämter-Directions-Adjuncten der Polizei-Direction in Wien Michael Wierer das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Bezirkssecretär Joseph Skubitz in Pettau anläßlich der Versetzung in den Ruhestand das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Der Finanzminister hat die Finanz-Obercommissäre Julian Pasławski, Basil Tychowski, Johann Slezak, Miecislaus Czaderski, August Ritter von Niwiński, Maximilian Neumann, Anton Sołtysik und Julius Drak; ferner die Finanzsecretäre Roman Witoszyński, Michael Osada und Dr. Johann Ritter von Skwarczyński zu Finanzräthen beim Bereich der galizischen Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Finanzminister hat den Rechnungsrath der General-Direction der Tabakregie Rudolf Müller zum Rechnungsrathe im Finanzministerium ernannt.

Der Finanzminister hat die Steuereinnehmer Josef Svata, Heinrich Novák, Josef Frank, Johann Dobsch, Carl Mischner, Franz Kafka, Franz Šrámek, Alois Pulpan, Gustav Modestin Alois Polansky sowie den Hauptsteueramts-Controlor Alois Hell und Josef Bausch zu Hauptsteuereinnehmern, den Steuereinnehmer Wenzel Houska, die Steueramts-Controlore Josef Hanisch und Wenzel Jung zu Hauptsteueramts-Controloren bei der Finanz-Landesdirection in Prag ernannt.

Der Finanzminister hat die Finanzcommissäre Joseph Madejewski, Ernst Lang und Michael Rudnicki zu Finanzsecretären und die Finanzcommissäre Jakob Wachala, Ladislaus Krajuski, Marian Deyman, Johann Matkowski, Joseph Nawrocki, Felix Szeligiewicz, Joseph Pieczonka, Dr. Jakob Homicz, Johann Trzaska, Ignaz Janasiński, Gustav Ritter von Rechay-Felseis, Michael Töpfer, Kasimir Lityński, Theophil Czaban, Stanislaus Ritter von Kamieński, Kasimir Jarosiewicz, Franz Radzikowski, Nikolaus Czerniawski, Victor Sheybal und Eduard Patryn zu Finanz-Obercommissären bei der Finanz-Landesdirection in Lemberg ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuereinnehmer Leopold Bayer und den Hauptsteueramts-Controlor Friedrich Kiniger zu Hauptsteuer-Einnehmern, dann den Steueramts-Controlor Eduard von Feil zum Hauptsteueramts-Controlor bei der Finanz-Direction in Linz ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzwache-Obercommissär II. Classe Gustav Korb zum Finanz-Wache-Commissär I. Classe bei der Finanz-Direction in Triest ernannt.

Erledigungen.

1 Bezirkscommissärstelle in der IX., eventuell 1 Landesregierungs-Concipistenstelle in der X. Rangsclasse in Krain bis 8. November 1899. (Amtsbl. Nr. 240.)

1 Cassacontrolorstelle in der X. Rangsclasse bei der Salinenverwaltung in Ischl bis 9. November 1899. (Amtsbl. Nr. 240.)

1 Ingenieurstelle in der IX. und mehrere Bauadjunctenstellen in der X. Rangsclasse in Niederösterreich bis 30. November 1899. (Amtsbl. Nr. 236.)

☛ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilagen: Bogen 29 und 30 der Erkenntnisse finanz. Theil, 1898.

Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Druckerei „Leykam“ in Graz.